

- Abschrift -

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausschneiden, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Zweite Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 u. 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1938 (RABl. vom 28. Mai 1938, Nr. 22 Sonderbeilage für den Bereich des Kreises Daun und die erste Nachtragsverordnung vom 25. September 1939 (RABl. Nr. 40 vom 7. Oktober 1939, Sonderbeilage) auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 158 bis 173 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Daun, den 12. September 1941

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier vom 21.3.1942, Nummer 12)

Angaben über die Lage der Naturdenkmale				
Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt, 1 : 25.000, Jagd-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach besten Geländepunkten (Himmelerichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
159	Dolomittfelsen "Geeser Ley"	Gemeinden Gees und Palm	Kbl. Hillesheim Nr. 3315 Eigentümer: Matth. Kuhl, Nikolaus Kuhl Wwe. Klassen, Johann Meyer, Leonhard Jardi, Josef Jardi in Gees und Johann Olzem (Kersten), Wwe. Peter Schröder, Wwe. Peter Bell, Frau Christine Teucher jun., German Gottesleben in Palm	Südlich vom Gipfel der "Baarley", Punkt 520,7, in 275 bis 325 m Entfernung, im Berghang aufragend
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.		Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)		a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten
6		7		8
Forstwirtschaftliche Nutzung gestattet		Zwei Dolomittfelsenzüge hintereinander. Ganze Länge 175 m, größte Breite 60 m, Höhe bis 40 m		a) - b) Einverstanden